



FAMILIÄRE SITUATION

RECHTLICHER STATUS IM BETRIEB

FINANZEN

AUSBILDUNG

VERSICHERUNGEN UND VORSORGE

BÄUERINNEN – STELLT EUCH RECHTZEITIG FRAGEN ZU WICHTIGEN THEMEN!

Die wichtigsten Antworten zu Rechtsstatus, Finanzen, Ausbildung und Vorsorge



FARAH

IMPRESSUM

Herausgeber

AGRIDEA
Eschikon 28 ■ CH-8315 Lindau
T +41 (0)52 354 97 00
F +41 (0)52 354 97 97
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Redaktion der Originalausgabe (FR)

Claude-Alain Baume (Fondation rurale interjurassienne), Andrea Bory (Prométerre), Anne Challandes Anwältin und FARAH-Teilnehmerin), Madeleine Murenzi (Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture)

Koordination der Originalausgabe (FR) Begleitung und Lektorat

Valérie Miéville-Ott, Camille Kroug, AGRIDEA
Arbeitsgruppe FARAH
(Alice Glauser, Andrée Pinard, Marie-Luce Baechler)

Übersetzung Lektorat / Überarbeitung der Übersetzung

Irene Bisang
Ruth Moser, Ueli Straub,
Eileen Ziehmann, AGRIDEA

Grafische Gestaltung Druck

Diego Bernard, AGRIDEA
AGRIDEA

Einleitung	3
Familiäre Situation	4
Güterstand	4
Scheidung, Trennung	6
Tod	8
Betriebsübergabe und -übernahme	10
Rechtlicher Status im Betrieb	12
Übersichtstabelle	16
Finanzen	18
Finanzielle Haftung	18
Eigenes Einkommen	20
Eigentum	22
Ausbildung	24
Versicherungen und Vorsorge	26
Versicherungen	26
Rente	28
Nützliche Kontakte	30

Die vorliegende Broschüre ist die übersetzte und überarbeitete Version der französischsprachigen Broschüre «Paysannes, questionnez-vous et parlez-en!», die im Jahr 2015 im Rahmen des Projekts FARA (Femmes en agriculture responsables et autonomes en complémentarité avec les hommes) erarbeitet wurde. Die deutschsprachige Broschüre wird seit Januar 2020 auf der AGRIDEA-Website und bei anderen Partnern zum Download angeboten. Die aufgeführten Dokumente und Links sind gültig und werden regelmässig aktualisiert.



UNION EUROPÉENNE

Projet bénéficiaire
du Fonds européen
de développement régional



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL



Kanton Bern
Canton de Berne



BUREAU DE L'ÉGALITÉ
entre les femmes et les hommes



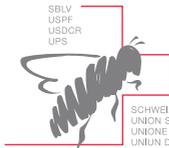
BUREAU DE L'ÉGALITÉ ENTRE
FEMMES ET HOMMES



ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS



HEBDOMADAIRE
PROFESSIONNEL
AGRICOLE
DE LA SUISSE ROMANDE



SCHWEIZ, BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND
UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES
UNIONE SVIZZERA DELLE DONNE CONTADINE E RURALI
UNIUN DA LAS PURAS SVIZRAS



Sich Fragen stellen! Genau das will diese Broschüre erreichen. Sie sollen sich die richtigen Fragen zum richtigen Zeitpunkt stellen und vor allem wissen, wo Sie Antworten finden, die auf Ihre persönliche Situation abgestimmt sind.

Die französische Originalausgabe der vorliegenden Broschüre wurde im Rahmen des Projekts FARAHA (Femmes en agriculture responsables et autonomes en complémentarité avec les hommes) entwickelt. Das Projekt hatte unter anderem zum Ziel, Bäuerinnen zu ermutigen, Verantwortung im Betrieb zu übernehmen, indem sie ihre Autonomie ebenso wie ihre Entscheidungskompetenz ausbauen. Dabei ist der Status der Bäuerin von zentraler Bedeutung – sei es auf rechtlicher, ehelicher oder finanzieller Ebene. Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen des Projekts ist, dass nur wenigen Bäuerinnen wirklich bewusst ist, welche Möglichkeiten es gibt, ihren Status und ihre Situation auf dem Bauernhof und in der Familie zu klären. Für sie ist es schwierig, fundierte Entscheidungen zu treffen und den richtigen Platz für sich selbst im Betrieb zu definieren.

Es gibt zwar zahlreiche Dokumente, die den einen oder anderen Aspekt der Situation von Bäuerinnen behandeln. Diese Unterlagen sind den Bäuerinnen aber nicht immer bekannt. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es daher, die relevanten Informationen zu bündeln und besser zugänglich zu machen. Sie soll den Einstieg in oft schwierige und komplexe Themen erleichtern und den Bäuerinnen aufzeigen, wo sie die nötigen Informationen finden, um die für ihre Situation jeweils besten Entscheidungen treffen zu können. Die Broschüre bietet allgemeine Antworten, die jedoch nicht umfassend und abschliessend sind. Hinweise auf weiterführende Dokumente ermöglichen es, sich eingehender mit verschiedenen Themen zu befassen. Am Ende der Broschüre finden Sie eine Liste mit Kontaktadressen. Je nach Komplexität Ihrer Situation empfehlen wir Ihnen sehr, sich von kompetenten Personen persönlich beraten zu lassen.

Diese Broschüre richtet sich zwar in erster Linie an die Bäuerinnen selbst. Sie soll aber auch eine Diskussionsgrundlage sein für das enge Umfeld der Bäuerinnen und ein Sensibilisierungsinstrument für Berater/innen, Treuhänder/innen, Buchhalter/innen und alle anderen Personen, die mit Bauernfamilien im Kontakt sind. Wir hoffen, dass sie dazu beiträgt, dass diese die Frage nach dem Platz und Status von Männern und Frauen in der Landwirtschaft vermehrt in ihre Arbeit einfließen lassen. Die Broschüre kann auch in der Ausbildung von Landwirten und Landwirtinnen EFZ und von Bäuerinnen mit Fachausweis eingesetzt werden, um eine Debatte über die Rollen und den Status der Ehegatten in der Landwirtschaft anzuregen.

Wie wähle ich meinen Güterstand und was sind die Konsequenzen? Kann ich etwas daran ändern?

Das Schweizer Recht sieht drei Güterstände vor: Errungenschaftsbeteiligung (ZGB, Art. 196 ff.), Gütertrennung (ZGB, Art. 247 ff.) und Gütergemeinschaft (ZGB, Art. 221 ff.). Der Güterstand regelt die finanziellen Beziehungen während der Ehe und bei ihrer Auflösung (durch Tod, Scheidung oder Änderung des Güterstandes). In der Regel gilt die Errungenschaftsbeteiligung, sofern im Ehevertrag keine Gütertrennung oder Gütergemeinschaft festgelegt wird (ZGB, Art.181). Jeder Güterstand hat seine Vor- und Nachteile. Deshalb ist es ratsam, diese Frage mit einer Fachperson zu besprechen. Die Errungenschaftsbeteiligung ist gerechter für den Ehegatten, der wenig oder kein Einkommen erzielt und einen Teil oder seine gesamte Zeit für den Haushalt und die Kinder aufbringt.

Der Güterstand kann jederzeit geändert werden, wenn beide Ehegatten damit einverstanden sind und vor einem Notar einen entsprechenden Ehevertrag unterzeichnen (ZGB, Art.182, Abs. 2 und Art. 187, Abs.1). Die Frage, ob der Güterstand geändert werden soll, sollte man sich beispielsweise bei der Geburt eines Kindes oder vor einer grösseren Investition stellen.

In welchen Situationen ist die Gütertrennung vorteilhaft?

Bei der Gütertrennung behalten, nutzen und verwalten beide Ehegatten ihr Vermögen selbst und können nach eigenem Ermessen darüber verfügen (ZGB, Art. 247). Wenn die Ehe aufgelöst wird, werden diese Vermögenswerte nicht geteilt. Jeder nimmt sein Eigentum und die Vermögenswerte zurück, die er oder sie während der Ehe erworben hat.

Dieser Güterstand kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Frau ihren landwirtschaftlichen Betrieb in ihrem eigenen Erbe behalten möchte, wenn sie ausserhalb des Betriebs ein wesentlich höheres Einkommen als ihr Ehemann verdient oder wenn der Hof ihres Ehemannes hoch verschuldet ist. Es ist jedoch wichtig, das Risiko im Zusammenhang mit Schulden und das Risiko, das Anrecht auf die Hälfte der Errungenschaft des Ehemannes zu verlieren, sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Worauf muss ich achten, wenn ich mich entscheide, unverheiratet im Konkubinat zu leben?

Das Zusammenleben von Paaren ohne Trauschein ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist aber möglich, einen Konkubinatsvertrag und ein Testament aufzusetzen und darin das Eigentum, die güterrechtliche Auseinandersetzung, die Erbfolge zwischen den Lebenspartnern oder auch die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu regeln.

Wenn die Ehegatten in der Landwirtschaft zusammenarbeiten, muss unbedingt ein Rechtsstatus für diejenige Person festgelegt werden, die nicht der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin ist.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch:
Das Güterrecht der Ehegatten, Art. 181 und folgende
Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Art. 196 und folgende
Die Gütergemeinschaft, Art. 221 und folgende
Die Gütertrennung, Art. 247 und folgende
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > § 210
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 1: «Mein» und «Dein» in der Ehe. AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 7: Konkubinat, Vertrauen und Verträge. AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- *Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen, Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen*
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Agriexpert Fachartikel und Downloads zu Eherecht und Scheidung
www.agriexpert.ch > Dienstleistungen > Recht > Eherecht/Scheidung
- Orientierung im Sozialwesen Schweiz
www.sozialinfo.ch
- Webseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Soziale Absicherung



Kann ein Richter bei einer Scheidung den Landwirtschaftsbetrieb meines Mannes mir zuweisen?

Der Eigentümer des Betriebs, also derjenige, dessen Name im Grundbuch eingetragen ist, nimmt sein Alleineigentum zurück. Bei einem Miteigentum kann der eine Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum zugewiesen wird, wenn er ein überwiegendes Interesse nachweisen kann (ZGB, Art. 205). Nachdem die Zuweisung des Eigentums geklärt ist, muss ermittelt werden, welcher Betrag dem andern Ehegatten, der den Betrieb verlässt, allenfalls als Entschädigung bezahlt werden muss. Grundlagen dafür sind beispielsweise Investitionen, Darlehen, Mehrwert oder Mitarbeit. Diese Frage ist komplex und erfordert eine spezifische Prüfung jedes einzelnen Falls (ZGB, Art. 119 ff.).

Ich trenne mich von meinem Ehepartner. Mit welchen finanziellen Ressourcen kann ich rechnen?

Bei einer Trennung legen die Ehegatten selbst einen Unterhaltsbeitrag für die Person ohne Einkommen und die Kinder fest (ZGB, Art. 176, Abs. 1) (es gibt Tabellen mit Angaben zu den durchschnittlichen Unterhaltskosten für Kinder in verschiedenen Kantonen). Erst bei der Scheidung wird über die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge und das Anrecht auf die Hälfte der Errungenschaft des jeweils anderen Ehegatten entschieden. Zudem nimmt jede Person ihr Eigengut zurück. Es ist wichtig, zu diesem Zeitpunkt auf Belege für Investitionen und Beiträge der beiden Partner während der Ehe zurückgreifen zu können.

Der Unterhaltsbeitrag für die Ehefrau hängt von mehreren Faktoren ab: Dauer der Ehe, Lebensstandard der beiden Ehegatten während der Ehe, Alter der Ehefrau, Betreuung der Kinder, Einkommensperspektiven des Ehemannes und der Ehefrau usw. (ZGB, Art. 125 ff.)

Ich habe ein eigenes Einkommen, mit dem ich zum Unterhalt meiner Familie beitrage. Was muss ich im Falle einer Scheidung oder des Todes meines Mannes beachten?

Während der Ehe ist die Beteiligung am Unterhalt der Familie, ob zeitlich oder finanziell, für beide Ehegatten eine Verpflichtung (ZGB, Art. 163, Abs. 1). Bei einer Scheidung oder beim Tod des einen Ehegatten wird die Errungenschaft (Vermögen, das während der Ehe erworben wurde: Erwerbseinkommen, Erträge aus Eigengut usw.) der Ehefrau und des Ehemannes berechnet und beide erhalten je die

Hälfte der eigenen Errungenschaft und derjenigen der anderen Person (ZGB, Art. 242). Der Teil des eigenen Einkommens, der für den Unterhalt der Familie aufgewendet wurde, steht nicht mehr zur Verfügung und kann deshalb weder zurückgefordert noch geteilt werden. Es ist daher ratsam, das eigene Einkommen auf ein separates Konto einzuzahlen und die Beteiligung an den familiären Ausgaben klar festzulegen. Da beide Ehegatten ihren Beitrag nachweisen müssen (ZGB, Art. 226), ist es wichtig, Verträge und Bankauszüge betreffend der eigenen Vermögenswerte an einem sicheren Ort aufzubewahren.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, *Die Scheidungsfolgen*, Art. 119 und folgende
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung >  210
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 4: *Trennung und Scheidung in der Bauernfamilie*. AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- *Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen*, Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- JUNGO A., RUTISHAUSER L., *Berufliche Vorsorge bei der Scheidung*, Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare. Herausgeberin: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten. Bern, 2007
www.equality.ch
- Beispiel für Unterhaltskosten für Kinder, Zürcher Kinderkostentabelle
www.zh.ch
- Lange E., Koch I., *Landwirtschaft und Scheidung*, Landwirtschaftsspezifische Aspekte einer Ehescheidung, insbesondere bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung, Agriexpert 2016
www.agriexpert.ch > Services > Shop > Erbrecht, Eherecht, Hofübergabe, Bodenrecht



Kann ich den Betrieb übernehmen, falls mein Ehepartner stirbt?

Beim Tod eines Selbstbewirtschafters wird sein landwirtschaftliches Gewerbe Teil seines Nachlasses. Jeder Erbe und jede Erbin des Verstorbenen, der oder die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und den Betrieb selbst übernehmen will, kann die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes verlangen (BGBB, Art. 11, Abs. 1). Um die Zuweisung des Hofes bei mehreren potenziell interessierten Erben – insbesondere Ehegatten oder Kindern – zu vereinfachen, kann der Bewirtschafter zu Lebzeiten denjenigen Erben bestimmen, der vorrangig berücksichtigt werden soll (BGBB, Art. 19, Abs. 1). Die Witwe kann den Betrieb ebenfalls weiterführen, bis er von einem der Kinder übernommen wird, oder ihn im Rahmen einer Erbgemeinschaft weiter bewirtschaften (BGBB, Art. 12, Abs. 1).

Falls sich die Erben nicht einig werden, entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Situation aller Beteiligten.

Wenn das landwirtschaftliche Gewerbe nicht der Witwe zugewiesen wird, kann sie die Einrichtung einer Nutzniessung an einer Wohnung oder ein Wohnrecht verlangen (BGBB, Art. 11, Abs. 3).

Gibt es in einer solchen Situation eine Übergangsfrist, um die Anforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen zu erfüllen?

Nach dem Tod eines Landwirts hat die Erbin oder der Erbe, die oder der den Betrieb übernimmt, maximal drei Jahre Zeit, um die Anforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen zu erfüllen (DZV, Art. 4, Abs. 5).

Die Direktzahlungsverordnung legt fest, dass Direktzahlungen nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet werden, die gewisse Ausbildungsanforderungen erfüllen. Die folgenden Ausbildungen sind anerkannt:

- Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder höhere Ausbildung in diesen Berufen (Fachhochschule, ETH usw.)
- Berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ausserhalb des Berufsfelds Landwirtschaft, ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung oder eine ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erfüllt die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (vgl. Direktzahlungsverordnung, Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 Bst. b).
- Bäuerin mit Fachausweis oder diplomierte Bäuerin

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
www.admin.ch > [Bundesrecht](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [211.412.11](#)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)
www.admin.ch > [Bundesrecht](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [910.13](#)
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 5: *Tod oder Invaliddität auf dem Bauernhof*. AGRIDEA
www.agridea.ch > [Shop](#) > [Publikationen](#) > [Unternehmen und Familie](#) > [Partnerschaft, Familie](#)
- *Betriebsübergabe in der Familie*. Neuauflage 2019. AGRIDEA und agriexpert
www.agripedia.ch > [Betriebsübergabe](#)

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich beim Tod Ihres Ehegatten an eine Beratungsperson zu wenden und sich über die eigenen Rechte informieren zu lassen.

- Die Plattform «Hilfe und Unterstützung» des SBLV bietet Kontakte zu Fachpersonen, die in Krisensituationen Unterstützung bieten können
www.landfrauen.ch > [Frau & Mann](#) > [Hilfe & Unterstützung](#) > [Fachpersonen](#)



Eines unserer Kinder übernimmt den Betrieb meines Mannes. Was geschieht mit mir? Was sind meine Rechte?

Das bäuerliche Bodenrecht sieht vor, dass die Zustimmung der Ehefrau erforderlich ist, wenn der Ehemann das landwirtschaftliche Gewerbe veräußern will, das er zusammen mit ihr bewirtschaftet (d.h. wenn das Erwerbseinkommen beider Ehegatten aus der Landwirtschaft stammt), oder wenn die eheliche Wohnung Teil der verkauften Gebäude ist (BGBB, Art. 40, Abs. 1). Wenn mindestens eine dieser Bedingungen gegeben ist, kann die Ehefrau ihre Zustimmung verweigern und somit den Verkauf verhindern. Die Ehefrau verfügt somit über «gute Argumente», um einen für sie zufriedenstellenden Status im landwirtschaftlichen Betrieb auszuhandeln, der von ihrem Sohn oder ihrer Tochter übernommen und bewirtschaftet werden soll. Die getroffene Vereinbarung wird dann von den Parteien sorgfältig festgehalten und unterzeichnet – idealerweise in einem Vertrag, in dem alle Modalitäten der Hofübergabe definiert sind.

Über die rechtlichen und gesetzlichen Überlegungen hinaus empfehlen wir Ihnen, die Rollen und den Platz jeder einzelnen Person nach der Übernahme ebenso wie allfällige damit verbundene Entschädigungen in der Familie zu besprechen. Dadurch kann vermieden werden, dass sich die Ehefrau, die bis dahin stark in den Betrieb ihres Ehemannes involviert war, übergangen oder frustriert fühlt.

Mein Mann übergibt den Landwirtschaftsbetrieb an eines unserer Kinder. Muss ich die Grundstücke und landwirtschaftlichen Gebäude, die mir gehören, ebenfalls übergeben?

Das bäuerliche Bodenrecht legt strenge Einschränkungen für die Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe fest. Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt die Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen eines Eigentümers, zu deren Bewirtschaftung mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist (BGBB, Art. 7, Abs. 1). Einige Kantone haben diese Schwelle auf 0,75 SAK resp. 0,60 SAK gesenkt (BGBB, Art. 5). Bei einer Aufgabe der Selbstbewirtschaftung und Hofübergabe muss der Ehemann also sämtliche Grundstücke und landwirtschaftlichen Bauten übergeben, sofern diese ein landwirtschaftliches Gewerbe darstellen. Hingegen besteht für die Ehefrau keine Verpflichtung, Grundstücke und landwirtschaftliche Bauten, die ihr gehören, ebenfalls zu übergeben.

Ebenso wenig muss der Ehemann parallel zur Veräusserung der ihm alleine gehörenden Grundstücke und Bauten auch solche abtreten, die er allenfalls als Miteigentümer zusammen mit seiner Ehefrau oder mit anderen Dritten besitzt.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich an eine Beratungsperson zu wenden und sich über die persönlichen Rechte bei einer Nachfolge/Übergabe informieren zu lassen.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
www.admin.ch > [Bundesrecht](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [211.412.11](#)
- *Betriebsübergabe in der Familie*. Neuauflage als E-Book, AGRIDEA und agriexpert 2019.
www.agripedia.ch > [Betriebsübergabe](#)



Mein Mann wird den Familienbetrieb übernehmen. Was können wir vorausplanen, um das Zusammenleben mit meinen Schwiegereltern zu vereinfachen?

Der zukünftige Lebensbereich der Generation, die den Betrieb abgibt, und derjenigen, die ihn übernimmt, verdient besondere Überlegungen. Es gibt keine allgemein gültige Regel, die für alle richtig ist. Je grösser aber die räumliche Nähe ist, desto höher sind die Anforderungen an gute Beziehungen zwischen den Generationen. Es ist daher wichtig, dieses Thema bei der Hofübergabe zu besprechen. Dabei müssen alle Beteiligten ihre Wünsche und Befürchtungen frei äussern können, damit die getroffenen Vereinbarungen letztlich den Erwartungen aller möglichst gut entsprechen.

Wie wird das Einkommen bei einem Mitunternehmertum (gemeinsame Betriebsleitung) zwischen den beiden Ehegatten aufgeteilt?

Ein Mitunternehmertum (gemeinsame Betriebsleitung) zwischen Ehegatten gilt als einfache Gesellschaft. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht zwingend notwendig (OR, Art. 530 ff.), wird aber empfohlen, um darin insbesondere die Bedingungen für die Teilung des Einkommens aus dem Betrieb zwischen den beiden Ehegatten festzulegen. In der Regel ist es am zweckmässigsten, das Einkommen entsprechend dem Anteil der Arbeitszeit der Beteiligten im Betrieb aufzuteilen.

Ich bin weder angestellt noch Mitunternehmerin meines Ehemannes. Nun möchte ich mich mehr in den Betrieb einbringen. Welche Möglichkeiten gibt es?

Wenn Sie Lust haben, mehr im Betrieb mitzuarbeiten, können Sie zwischen zwei Status wählen: angestellt oder selbständig. Im ersten Fall muss Ihr Lohn mit dem Meldeformular bei der AHV-Ausgleichskasse deklariert und auch in der Betriebsbuchhaltung verbucht werden. Sie entrichten dann Sozialversicherungsbeiträge entsprechend Ihrem Lohn. Wenn Sie hingegen als selbständig erwerbend anerkannt werden möchten, können Sie entweder Gesellschafterin (Mitunternehmerin) Ihres Mannes werden oder in Eigenverantwortung einen Betriebszweig übernehmen. Für die Anerkennung als Selbständigerwerbende müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen und dieser muss

angenommen werden. Bei einem Mitunternehmertum müssen beide Ehegatten die Ausbildungsvoraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen erfüllen, um Anspruch darauf erheben zu können: Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft, Fachausweis als Bäuerin oder EBA oder EFZ in einem anderen Beruf, ergänzt durch 3 Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (Einzelheiten zu Ausbildungen, die als gleichwertig gelten, siehe Kapitel 4, Seite 24).

Ich werde Mitunternehmerin auf dem Hof meines Ehemannes. Was sind die Konsequenzen?

Die Gründung einer einfachen Gesellschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Falls keine besonderen Vertragsbestimmungen vereinbart wurden, müssen beispielsweise Entscheide einstimmig getroffen werden (OR, Art. 534, Abs. 1). Die Position der Ehefrau ist also entscheidend. Die Ehefrau wird Miteigentümerin eines Teils der Vermögenswerte der Gesellschaft, haftet aber auch für die Schulden des Betriebs mit (OR, Art. 531 ff.).

Gibt es einen steuerlichen Vorteil, wenn mein Mann mir einen Lohn zahlt oder wir Mitunternehmer werden?

Gemäss der heute geltenden Gesetzgebung ist das Ehepaar das Steuersubjekt. Das bedeutet, dass das Einkommen der beiden Ehegatten kumuliert und gesamthaft besteuert wird (DBG, Art. 9, Abs. 1). Eine Aufteilung des landwirtschaftlichen Einkommens auf die beiden Ehegatten hat somit keinen direkten Einfluss auf die Steuerbelastung. Anders sieht es aus, wenn das Einkommen aus dem Betrieb hoch ist und erhebliche flüssige Mittel zur Verfügung stehen. Dann erhält die Ehefrau durch die Zuweisung eines Teils des Einkommens die Möglichkeit, sich in die 2. Säule einzukaufen, was indirekt dazu beiträgt, die gesamte Steuerbelastung des Paares zu vermindern.

Ich arbeite auf dem Hof meines Mannes. Soll er mir einen Lohn zahlen?

Grundsätzlich verdient jede Arbeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb einen Lohn. Man muss aber eine Teilung des Einkommens zwischen den Ehegatten einplanen, die der von jeder Person tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht. Wenn dieser Lohn bei der AHV-Ausgleichskasse deklariert wird, trägt dies in der Regel zur Verbesserung der sozialen Vorsorge der Frau bei. Allgemein wird davon ausgegangen, dass eine solche Verbesserung erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als CHF 10000 spürbar wird.

Ich möchte einen Betrieb als Selbständigerwerbende übernehmen. Welche Schritte sind zu unternehmen?

Um von der Ausgleichskasse Ihres Kantons als Selbständigerwerbende anerkannt zu werden, müssen Sie sich als selbständig erwerbend anmelden, meist bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde. Die Selbständigkeit muss dabei nachgewiesen werden. Ein positiver Entscheid wird nur dann getroffen, wenn Sie tatsächlich an den Aufgaben im Betrieb beteiligt sind und das wirtschaftliche Risiko tragen. Eine Betriebsleiterin muss ebenfalls die Ausbildungsanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen erfüllen, um Anspruch darauf erheben zu können: Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft, Fachausweis als Bäuerin oder EBA oder EFZ in einem anderen Beruf, ergänzt durch 3 Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (Einzelheiten zu Ausbildungen, die als gleichwertig gelten, siehe Kapitel 4). Wie ihre männlichen Kollegen muss sich auch eine Betriebsleiterin mit allen weiteren Aspekten der geplanten Übernahme auseinandersetzen: das Nachdenken über die zukünftige Strategie des Betriebs, Übernahmewerte und Finanzierung, Verkaufsabschluss durch verschiedene Urkunden und Verträge.

Zusammenfassung

In der Tabelle auf den Seiten 15–16 sind die wichtigsten Optionen zusammengefasst, die Ihnen als Bäuerin zur Auswahl stehen. Wir empfehlen die Option «Mitarbeit auf dem Hof ohne Lohn» nicht. Es kann aber dennoch sein, dass sie den Bedürfnissen einiger Bäuerinnen sehr gut entspricht. Wir möchten einfach sicherstellen, dass diejenigen, die sich dafür entscheiden, dies in voller Kenntnis der Sachlage tun und sich der damit verbundenen Risiken sowie Aspekten der Ungleichbehandlung klar bewusst sind.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir Sie auf die sehr ausführliche Tabelle in der UFA-Revue zum Sonderthema Bäuerinnen haben Rechte vom September 2013 (www.ufarevue.ch)

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Obligationenrecht, Die einfache Gesellschaft, Art. 530 und folgende
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > [§ 220](#)
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 8: Bäuerin: *Angestellt oder selbständig?* AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 10: *Selbständig-erwerbend auf dem Betrieb*, AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- UFA Revue. Sonderthema/Fokus. *Bäuerinnen haben Rechte*. Sept. 2013
www.ufarevue.ch > Management > Recht > Dossier Scheidung > Bäuerinnen haben Rechte – Rechtsstatus der Bäuerin
- KMU Portal: Eigenschaften der verschiedenen Rechtsformen
www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Gründung > Übersicht Rechtsformen
- *Betriebsübergabe in der Familie*. Neuauflage als E-Book, AGRIDEA und agriexpert 2019
www.agripedia.ch > Betriebsübergabe



BÄUERIN ARBEITET AUF DEM HOF MIT UND ERHÄLT KEINEN LOHN

AHV-Status	Keiner. Die Bäuerin gilt bei der AHV als nicht erwerbstätige Person.
Bedingungen	Keine besondere Ausbildung oder Anforderungen
Soziale Vorsorge	Als Familienmitglied des Bewirtschafters hat die Bäuerin keine Beitragspflicht zu den Versicherungen der beruflichen Vorsorge (BVG) und zur Arbeitslosenversicherung. Somit erhält sie auch keine Leistungen aus diesen Versicherungen. Sie hat auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Auf der Ebene der AHV und IV ist die Bäuerin über die Beiträge ihres Mannes versichert. In der Regel wird sie nur eine minimale AHV- oder IV-Rente erhalten.
Finanzielle Unabhängigkeit	Beschränkt
Haftung	Haftet nicht für Schulden des Betriebs
Worauf zu achten ist	Es wird dringend empfohlen, schriftliche Aufzeichnungen über die Situation vor der Ehe, Erbschaften, die als Eigengut gelten, und Investitionen in den Betrieb aufzubewahren. So wird es später einfacher sein, zwischen Eigengut und Er rungenschaft zu unterscheiden und die finanzielle Haftung der einzelnen Personen zu bestimmen, falls Uneinigkeit herrschen sollte oder der Güterstand aufgelöst werden muss.

BÄUERIN IST AUF DEM HOF ANGESTELLT	BÄUERIN FÜHRT DEN HOF SELBSTÄNDIG
Im Betrieb angestellte Bäuerin mit einem der AHV gemeldeten Lohn	Bäuerin, die von der AHV als selbständig erwerbend anerkannt wird
Keine besondere Ausbildung oder Anforderungen	Um als selbständig erwerbende Mitunternehmerin oder Betriebsleiterin anerkannt zu werden, müssen die folgenden Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sein: EFZ im Landwirtschaftsbereich, Fachausweis als Bäuerin oder EFZ in einem anderen Beruf, ergänzt durch 3 Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (Einzelheiten zu Ausbildungen, die als gleichwertig gelten, siehe Kapitel 4, Seite 24).
Als angestellte Bäuerin leistet sie in ihrem eigenen Namen Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO usw.) und hat somit auch Anrecht auf die damit verbundenen Leistungen. Als mitarbeitendes Familienmitglied des Bewirtschafters ist die Bäuerin dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) nicht unterstellt. Sie hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Sie kann freiwillig Beiträge an die 2. oder eine 3. Säule einzahlen.	Als Selbständigerwerbende ist die Bäuerin weder dem BVG noch der Arbeitslosenversicherung unterstellt. Somit erhält sie auch keine Leistungen aus diesen Versicherungen. Sie leistet in ihrem eigenen Namen ausgehend von ihrem deklarierten Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit Beiträge an die AHV und IV. Sie hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Sie kann freiwillig Beiträge an die 2. oder eine 3. Säule einzahlen.
Durchschnittlich	Hoch
Haftet nicht für Schulden des Betriebs	Eine Bäuerin, die Mitunternehmerin ist, haftet mit für private und geschäftliche Schulden.
Es wird dringend empfohlen, schriftliche Aufzeichnungen über die Situation vor der Ehe, Erbschaften, die als Eigengut gelten, und Investitionen in den Betrieb aufzubewahren. So wird es später einfacher sein, zwischen Eigengut und Errungenschaft zu unterscheiden und die finanzielle Haftung der einzelnen Personen zu bestimmen, falls Uneinigkeit herrschen sollte oder der Güterstand aufgelöst werden muss.	Besteht ein Mitunternehmertum mit dem Ehegatten, wird dringend empfohlen, in einem Gesellschaftsvertrag schriftlich festzuhalten, wie die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit geregelt werden (jeweiliger Anteil am Einkommen, Verantwortung für Investitionen, jeweiliges eingebrachtes Kapital usw.). In der Buchhaltung müssen die jeweiligen Einlagen der beiden Ehegatten klar unterschieden werden. So wird es später einfacher sein, zwischen Eigengut und Errungenschaft zu unterscheiden und die finanzielle Haftung der einzelnen Personen zu bestimmen, falls Uneinigkeit herrschen sollte oder die Gesellschaft liquidiert werden muss.

Hafte ich für die Schulden des Betriebs und was bedeutet das?

Wenn Sie weder Eigentümerin noch Mitunternehmerin sind und keine Gütergemeinschaft haben, haftet ihr Ehepartner alleine für seine Schulden. Wenn Sie hingegen einen Betriebszweig in Eigenverantwortung führen, haften Sie für die damit verbundenen Verpflichtungen (ZGB, Art. 233 ff.).

Wenn Sie mit Ihrem Ehemann einen Vertrag abschliessen (Leasing, Bankdarlehen usw.), haften Sie für die entsprechenden Beträge mit. Ebenso fordern einige Stellen, die landwirtschaftliche Kredite vergeben, oder auch Banken bei einer Betriebsübernahme, dass die Ehefrau einen Vertrag bezüglich einer solidarischen Mithaftung für betriebliche Schulden unterzeichnet. Es liegt an Ihnen, die Risiken zu beurteilen, bevor Sie einen solchen Vertrag unterzeichnen. Sie sind nicht dazu verpflichtet.

Ich bin nicht die Eigentümerin und werde gebeten, einen Darlehensvertrag meines Ehepartners mit zu unterzeichnen. Was könnten die Konsequenzen sein?

Wenn Sie einen Darlehensvertrag für eine Investition in den Betrieb des Ehegatten als Mitschuldnerin unterzeichnen, haften Sie mit Ihrem ganzen Vermögen (ausserbetriebliche Einnahmen, Erbschaft usw.). Wenn Sie kein Vermögen haben, können Sie nicht solidarisch für Schulden haftbar gemacht werden. Vor einer Unterzeichnung eines Darlehensvertrags wird dringend empfohlen, die Risiken sorgfältig abzuwägen und sich über mögliche Finanzierungsalternativen zu informieren.

Ich werde Geld zur Verfügung stellen, um Investitionen in den Betrieb meines Mannes zu finanzieren. Muss ich etwas Besonderes beachten?

Wenn Sie Ihr eigenes Kapital in den Betrieb investieren, müssen Sie die geleisteten Beiträge schriftlich dokumentieren und diese Belege aufbewahren. Diese Unterlagen können im Falle eines Todes oder einer Scheidung wichtig sein. Die Liste der getätigten Investitionen muss regelmässig aktualisiert und immer von beiden Ehegatten unterschrieben werden.

Wenn Sie unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung verheiratet sind, muss in den Unterlagen auch angegeben werden, ob die Investition aus dem Eigengut oder der Errungenschaft getätigt wurde. Bei einer Scheidung oder einem Todesfall werden die Vermögenswerte nämlich unterschiedlich aufgeteilt, je nachdem, ob es sich um Eigengut oder Errungenschaft handelt. Jede Person hat Anspruch darauf, ihr gesamtes Eigengut zurückzunehmen, während die Errungenschaft zwischen den Ehegatten je zur Hälfte geteilt wird (ZGB, Art. 242).

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 166. Vertretung der ehelichen Gemeinschaft
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 210
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 3: *Geld in den Betrieb des Ehegatten investieren*, AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- BÜRKI P., *Schulden des Ehepartners. Haftung für Rechtsgeschäfte des Ehepartners*. UFA Revue 3/2014, S. 13–14
www.agriexpert.ch > Farah
- LANGE NAEF E., *Nebenerwerb der Bäuerin. Wie teilen?*
UFA Revue 4/2012, S. 10–12
www.agripedia.ch > Farah
- WÜRSCH M., *Erspartes der Ehefrau investieren. Darlehen an Ehegatten*.
UFA Revue 7–8/2011, S. 47–50
www.agripedia.ch > Farah
- Website des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes.
Mein und Dein in der Ehe
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Mein und Dein in der Ehe



Ich erziele ein Einkommen ausserhalb des Betriebs. Hat dies Auswirkungen auf die Direktzahlungen, die der Hof erhält?

Direktzahlungen werden in Bezug auf den Bewirtschafter festgesetzt und nehmen keine Rücksicht auf das vom Paar erzielte Einkommen, ausser beim Übergangsbeitrag (dessen Dauer unbestimmt ist). Für den Übergangsbeitrag ist das steuerbare Einkommen massgebend, abzüglich CHF 50'000. – für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen (DZV, Art. 94. Abs. 1).

Kann ich die Hälfte der Direktzahlungen, die der Hof meines Mannes erhält, auf meinen Namen erhalten?

Das ist in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft nicht vorgesehen, ausser wenn die Ehegatten vom kantonalen Amt für Landwirtschaft als Mitbewirtschafter anerkannt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte eine Aufteilung der Direktzahlungen gemäss dem Engagement der Ehefrau als Mitarbeiterin festgelegt werden, idealerweise durch eine schriftliche Vereinbarung. Ein Teil des Betrags könnte dann auf das Konto der Ehegattin überwiesen werden.

Ich verdiene meinen Lebensunterhalt selbst und werde einen Bauern heiraten. Wer bezahlt was?

Die Ehe verpflichtet beide Ehegatten, nach ihren Kräften zum Unterhalt der Familie beizutragen (ZGB, Art. 163). In einem Haushaltsbudget können die Ausgaben für die Familie wie etwa Fixkosten (Steuern, Miete, Versicherungen usw.) und variable Posten (Nahrung, Bekleidung, Taschengeld, Freizeit usw.) definiert werden. Im Gespräch miteinander wird dann vereinbart, wie die beiden Ehegatten im Rahmen der eigenen finanziellen Mittel dazu beitragen. Es ist sinnvoll, jedes Einkommen auf ein separates Konto zu überweisen und den Beitrag zu den Ausgaben der Familie genau festzulegen. Bei einer Scheidung muss jede Person den Nachweis erbringen, dass sie ihren Beitrag erbracht hat, ob dieser nun zeitlich oder finanziell ist und aus dem Eigengut oder der Errungenschaft stammt.

Ich erbe während meiner Ehe. Was muss ich tun, damit mein Erbe als Eigengut anerkannt bleibt?

Da im Erbschein die Art der geerbten Vermögenswerte nicht angegeben wird, muss unbedingt ein von beiden Ehepartnern unterzeichnetes Dokument erstellt werden, in dem dieses Erbe und seine Herkunft bescheinigt werden.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Die Ehevoraussetzungen, Art. 94 und folgende
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 210
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 910.13
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 2: *Arbeiten ausserhalb des Betriebs*. AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Beispiele fürs Familienbudget
www.budgetberatung.ch > Budgetbeispiele
- Budgetvorlagen zum herunterladen:
www.budgetberatung.ch > Budget für: Familien > Familienbudget
- Webseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes. Mein und Dein in der Ehe
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Mein und Dein in der Ehe



Mein Mann wird den Familienbetrieb übernehmen. Wäre es für uns möglich und sinnvoll, den Hof gemeinsam zu kaufen, so dass ich Miteigentümerin werde?

Es ist rechtlich durchaus möglich, dass Sie den Betrieb gemeinsam kaufen, solange Sie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und den Hof mit Ihrem Ehemann zusammen bewirtschaften möchten. Allerdings müssen Sie die Vorteile und Risiken für sich selbst und den Betrieb analysieren. Möglicherweise fühlen Sie sich besser geschützt und in Ihrer Position «beruhigter», wenn Sie Miteigentümerin werden. Sie sind dann aber auch voll finanziell mitverantwortlich für den Betrieb. Bei einer Scheidung müsste Ihr Ehemann Ihren Anteil zurückkaufen, was die wirtschaftliche Rentabilität des Betriebs beeinträchtigen kann.

Kurz gesagt müssen Sie genau analysieren, aus welchem Grund Sie Miteigentümerin werden wollen. Wenn Sie sich stärker anerkannt und einbezogener fühlen möchten, kann es sinnvoll sein, andere Möglichkeiten zu prüfen. Beispielsweise können Sie auch Mitarbeiterin werden, was finanziell vielleicht weniger riskant ist. Da das Thema komplex und heikel ist, wird dringend empfohlen, sich vor einer Entscheidung beraten zu lassen.

Mein Freund und ich besitzen beide einen Betrieb. Was geschieht, wenn wir heiraten?

Man muss klar unterscheiden zwischen dem Eigentum und der alltäglichen Führung des Betriebs.

Sie beide bleiben Eigentümerin respektive Eigentümer des eigenen Hofes. Gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV gelten sie aber in der Regel zusammen als ein Betrieb. In Ausnahmefällen – wenn die beiden Höfe von Partnerin und Partner weiterhin selbständig und unabhängig bewirtschaftet werden und je zu deren Eigengut gehören – werden die Betriebe nicht zusammengeführt (LBV, Art. 2 Abs. 3).

Angesichts der Komplexität der Situation und ihrer Auswirkungen auf die Direktzahlungen, der Berechnung der SAK, des Zugangs zu Investitionskrediten, der Identifizierung der jeweiligen Beiträge der Ehegatten usw. wird dringend empfohlen, sich beraten zu lassen, bevor entscheidende Schritte gesetzt werden

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV)
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 910.91
- Webseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes. Mein und Dein in der Ehe
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Mein und Dein in der Ehe



Ich heirate einen Bauern. Muss ich eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren?

Es besteht keine Ausbildungspflicht, um auf einem Hof zu leben. Wenn Sie auswärts arbeiten und nicht beabsichtigen, im Betrieb mitzuwirken, benötigen Sie keine spezielle Ausbildung.

Wenn Sie sich hingegen in die Arbeit auf dem Hof einbringen und an Entscheidungen beteiligt werden möchten, ist es ratsam, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Wenn Sie Mitunternehmerin werden, ist die Ausbildung obligatorisch, ebenso wenn Sie nach einem bestimmten Ereignis (Tod, Invalidität oder Ruhestand des Ehemannes) den Betrieb übernehmen und Direktzahlungen erhalten möchten (DZV, Art. 4 und BGG, Art. 9). Es stehen Ihnen verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten offen. Sie müssen sich gut überlegen, welcher dieser Wege am besten zu Ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Situation passt. Die verschiedenen Möglichkeiten sind in der Antwort zur nächsten Frage aufgelistet.

Muss ich eine spezielle Ausbildung absolvieren, wenn ich den Familienbetrieb übernehmen will?

Bäuerin sein und einen Hof führen ist ein Beruf, den man nicht einfach so ausüben kann. Eine gute Ausbildung ist wichtig, um eine optimale Bewirtschaftung Ihres Hofes zu gewährleisten.

Es gibt mehrere Ausbildungen, dank denen Sie als landwirtschaftliche Bewirtschafterin anerkannt werden und Anspruch auf Direktzahlungen erheben können:

- Berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder höhere Ausbildung in diesen Berufen (Fachhochschule, ETH usw.).
- Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) ausserhalb des Berufsfelds Landwirtschaft, ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung oder eine ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter/in, Mitbewirtschafter/in oder Angestellte/r auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erfüllt die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (vgl. Direktzahlungsverordnung, Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 Bst. b).
- Bäuerin mit Fachausweis oder diplomierte Bäuerin.

Es ist wichtig, die Bildungspläne sorgfältig zu studieren und die Ausbildung zu wählen, die Ihren Erwartungen und Bedürfnissen am besten entspricht.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), Art. 4
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 910.13
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 10: *Selbständigerwerbend auf dem Betrieb*. AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Informationen über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten:
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband, Bildung
www.landfrauen.ch > bildung



Habe ich Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung?

Wenn Sie nicht auswärts arbeiten, ist es unwahrscheinlich, dass Sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen können. Eine Bäuerin ohne Einkommen leistet nämlich keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und hat deshalb auch keinen Anspruch auf deren Leistungen. Eine im Betrieb angestellte Bäuerin gilt als mitarbeitendes Familienmitglied in einem Landwirtschaftsbetrieb. Sie leistet keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und hat keinen Anspruch auf deren Leistungen. Dasselbe gilt für eine selbständig erwerbende Bäuerin: Auch sie muss keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen und hat somit auch kein Anrecht auf deren Leistungen.

Wozu dient eine Erwerbsausfall-/Taggeldversicherung? Wird eine solche Versicherung für eine Bäuerin empfohlen und wenn ja: in welchen Fällen?

Mitarbeitende Familienmitglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb haben die Möglichkeit, eine Taggeldversicherung abzuschliessen, die einen Einkommensausfall aufgrund von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft abdeckt. Die Höhe dieses Taggelds sollte die Kosten für die Stellvertretung decken. Eine solche Versicherung ermöglicht es zudem, Hilfe für die Hausarbeit oder Kinderbetreuung zu engagieren.

Wenn Sie ein AHV-Einkommen als Angestellte oder Selbständigerwerbende deklarieren, haben Sie Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsentschädigung in der Form von Tagegeld.

Wie können wir uns gegen finanzielle Risiken bei Krankheit, Unfall, Tod oder Invalidität eines Ehepartners absichern? Sind die Lösungen je nach meinem Status im Betrieb unterschiedlich?

Durch den Abschluss einer Risikoversicherung können die Leistungen der AHV und der IV ergänzt werden, wobei auf die Bedürfnisse der versicherten Person eingegangen wird. Die beiden Risiken Krankheit und Unfall müssen immer auf die gleiche Weise versichert werden.

Wenn Sie AHV-Beiträge bezahlen, können Sie sich bei der Pensionskasse Ihres Berufsverbandes erkundigen, ob die Todes- und Invaliditätsrisiken im Rahmen der freiwilligen Säule 2b versichert werden können. Diese Deckungen können den Bedürfnissen der Familie angepasst werden und sind mit steuerlichen Vorteilen verbunden.

Wenn Sie nicht als erwerbstätig gemeldet sind, können Sie in der freiwilligen Säule 3b eine Risikoversicherung abschliessen. Diese ist jedoch steuerlich nicht abzugsfähig.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 5: *Tod oder Invalidität auf dem Bauernhof*, AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 6: *Vorsorge der Bauernfamilie richtig aufbauen*, AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- Standardwerk landwirtschaftliches Versicherungswesen, Agrisano Stiftung, Brugg 2015
www.agrisano.ch > Angebot > Bildung und Wissen > Landwirtschaftliches Versicherungswesen
- Webseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands, Soziale Absicherung
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Soziale Absicherung



Was ist Splitting? Was sind Erziehungsgutschriften?

Splitting bezeichnet das Verfahren zur Rentenberechnung, bei dem das während der Ehejahre erzielte Einkommen aus der Erwerbstätigkeit je zur Hälfte auf beide Ehegatten aufgeteilt wird (AHVG, Art. 29 quinquies, Abs. 3).

Diese Einkommensteilung wird vorgenommen:

- sobald beide Ehepartner eine AHV- oder IV-Rente beziehen;
- sobald eine verwitwete Person Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente erhält;
- wenn sich das Ehepaar scheiden lässt oder die Ehe für ungültig erklärt wird.

Bei der Berechnung der Rente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat, eine Erziehungsgutschrift gutgeschrieben werden. Bei Ehepaaren werden die Erziehungsgutschriften während der Ehejahre hälftig geteilt.

Ist es möglich oder sinnvoll, meine 2. oder 3. Säule in den Betrieb oder das Haus meines Mannes zu investieren?

Wenn Sie nicht (Mit-)Eigentümerin sind, können Sie Ihre 2. oder 3. Säule nicht vorbeziehen, um das Geld in den Betrieb oder das Haus Ihres Mannes zu investieren. Wenn Sie Miteigentümerin sind, können Sie das Geld aus Ihrer 2. oder 3. Säule vorbeziehen und in Ihr Haus investieren.

Wenn Sie sich (bezüglich Ihres AHV-Status) selbständig machen und jede angestellte Tätigkeit vollständig einstellen, können Sie Ihre 2. Säule in bar auszahlen lassen und frei darüber verfügen. Sie haben dann die Möglichkeit, dieses Geld in den Betrieb oder das Haus zu investieren.

Denken Sie aber daran, dass jeder Bezug der 2. oder 3. Säule zu einer Verminderung der Altersrente führt. Sie müssen deshalb klar abwägen, zwischen einem Schuldenabbau auf der einen Seite und einer Verminderung der Altersrente auf der anderen Seite. Eine solche Investition muss zudem unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Ich arbeite im Betrieb meines Mannes und bin weder angestellt noch selbständig. Wie hoch wird meine Rente sein, wenn ich pensioniert bin?

Jede Person im Rentenalter hat Anspruch auf eine Altersrente (AHV). Die Rente berechnet sich aus dem Einkommen, das auf dem individuellen AHV-Konto verbucht wurde, sowie den Beträgen aus Splitting und Erziehungsgutschriften. Die Minimal- und Maximalrenten werden jedes Jahr neu festgelegt. Wenn beide Ehepartner in den Ruhestand treten, beträgt die Rente des Paares höchstens 150% einer maximalen Einzelrente (AHVG, Art. 35, Abs. 1). Sie können bei der Ausgleichskasse Ihres Kantons jederzeit eine vorläufige Berechnung Ihrer zukünftigen AHV-Rente beantragen.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS

- Merkblattserie Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 6: *Vorsorge der Bauernfamilie richtig aufbauen*, AGRIDEA
www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Unternehmen und Familie > Partnerschaft, Familie
- *Standardwerk landwirtschaftliches Versicherungswesen*, Agrisano Stiftung, Brugg 2015
www.agrisano.ch > Angebot > Bildung und Wissen > Landwirtschaftliches Versicherungswesen
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
www.bsv.admin.ch
- Informationsstelle AHV/IV
www.ahv-iv.ch
- Webseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes, Soziale Absicherung
www.landfrauen.ch > Frau & Mann > Soziale Absicherung
- Auf folgender Webseite kann eine Rentenschätzung der AHV durchgeführt werden
www.acor-avs.ch
- Merkblätter zur AHV
www.ahv-iv.ch



Nützliche Kontakte

Die in dieser Broschüre behandelten Fragen decken eine Vielzahl von Themen ab, die manchmal sehr komplex sind und eine Beratung durch sachkundige und spezialisierte Personen erfordern. Zögern Sie nicht, eine Beratungsperson, Ihre Landwirtschaftskammer oder Ihren Bauernverband zu kontaktieren. Was die Vorsorge anbelangt, können Sie auch jederzeit um einen Termin bei Ihrer kantonalen Ausgleichskasse bitten.

- **AG Bauernverband Aargau**, www.bvaargau.ch
- **AG Aargauischer Landfrauenverband**, www.landfrauen-ag.ch
- **AI Bauernverband Appenzelle Innerrhoden**, www.bauernverband-appenzell.ch
- **AI Bäuerinnenverband Appenzell-Innerrhoden**, www.baeuerin.ch
- **AR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden**, www.appenzellerbauern.ch
- **AR Landfrauenvereinigung Appenzell Ausserrhoden**, www.landfrauen-ar.ch
- **BE Berner Bauern Verband**, www.bernerbauern.ch
- **BE Verband Bernischer Landfrauenvereine**, www.landfrauen-be.ch
- **BL Bauernverband beider Basel**, www.bvbb.ch
- **BL Bäuerinnen- und Landfrauenverein beider Basel**, www.landfrauen.ch
- **FR Freiburgische Landwirtschaftskammer**, www.upf-fbv.ch
- **FR Freiburger Bäuerinnen- und Landfrauenverband**, landfrauen-fr.ch
- **GL Glarner Bauernverband**, www.bvgl.ch
- **GL Glarner Bäuerinnen- und Landfrauenvereinigung**, www.bvgl.ch
- **GR Bündner Bauernverband Bündner Arena**, www.buendner-bauernverband.ch
- **GR Bündner Bäuerinnen- und Landfrauenverband**, www.landfrauen-gr.ch
- **LU Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband**, www.luzernerbauern.ch
- **NW, OW, UR Bauernverbände der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri**, www.nbv-obv-ubv.ch
- **NW Bäuerinnenverband Nidwalden**, www.baeuerinnen-nw.ch
- **OW Landfrauenverband Obwalden**, www.landfrauen-ow.ch
- **SG St. Galler Bauernverband**, www.bauern-sg.ch
- **SG Kantonaler Bäuerinnenverband St. Gallen**, www.baeuerinnen.ch
- **SH Schaffhauser Bauernverband**, www.schaffhauserbauer.ch
- **SH Verband Schaffhauser Landfrauen**, www.landfrauen-sh.ch
- **SO Solothurner Bauernverband**, www.sobv.ch
- **SO Solothurnischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband**, www.soblv.ch
- **SZ Bauernvereinigung des Kantons Schwyz**, www.bvsz.ch
- **SZ Schwyzer Bäuerinnenvereinigung**, www.baeuerinnen-sz.ch
- **TG Verband Thurgauer Landwirtschaft**, www.vtgl.ch
- **TG Thurgauer Landfrauenverband**, www.landfrauen-tg.ch
- **UR Bäuerinnenverband Uri**, www.baeuerinnen-uri.ch
- **VS Walliser Landwirtschaftskammer**, www.agrivalais.ch
- **VS Bauernvereinigung Oberwallis**, www.oberwalliser-bauern.ch
- **VS Bäuerinnenvereinigung Oberwallis**, www.oberwalliser-bauern.ch/baeuerinnen
- **ZG Zuger Bauernverband**, www.zugervv.ch
- **ZG Zuger Bäuerinnen**, www.zuger-baeuerinnen.ch
- **ZH Züricher Bauernverband**, www.zbv.ch
- **ZH Zürcher Landfrauenverband**, www.landfrauen-zh.ch